

Antrag auf Auskunft aus der Kaufpreissammlung für unbebaute Grundstücke (uf)

**Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
für Grundstückswerte**

Antragsteller / Rechnungsanschrift :

Name : _____
Straße/Haus-Nr. : _____
PLZ/Ort : _____
Telefon-Nr. : _____
E-Mail : _____
Mein Aktenzeichen : _____

In der Eigenschaft als¹

- öffentliche Stelle nach § 2 Absatz 1 BbgDSG² (z. B. Behörde, Gericht)
- öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Bewertung
 - von bebauten und unbebauten Grundstücken
 - _____
- Sachverständiger mit Zertifizierung nach DIN EN ISO/IEC 17024 oder nach DIN EN 45013
- freier Sachverständiger³
- Privatperson, sonstige Person³

bin ich mit dem Grundstück

Gemarkung (Ort): _____ **Flur** _____ **Flurstück/e** _____
_____ **Flur** _____ **Flurstück/e** _____

aus folgenden Gründen befasst: _____

¹ hier bitte Zutreffendes ankreuzen

² Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz- BbgDSG)

³ Es ist nur eine anonymisierte Auskunft möglich.

Anlage 01 (zu Nummer 2.1)

Gemäß § 11 Abs. 1 und 2 der BbgGAV⁴ stelle ich hiermit den Antrag auf

anonymisierte grundstücksbezogene (Auskunft muss zur Wertermittlung erforderlich sein)

Auskunft aus der Kaufpreissammlung.

Die Vergleichsobjekte sollen folgende Merkmale (Selektionskriterien) aufweisen:

Grundstücksart: unbebaute Grundstücke

Art der Nutzung⁵: _____

Entwicklungszustand: baureifes Land Rohbauland Bauerwartungsland

Flächen der Land- und Forstwirtschaft Sonstiges

Erschließungsbeitragszustand⁶: beitragspflichtig nach BauGB und KAG frei nach BauGB

frei nach BauGB und KAG

Lage (Gemeinde, Ortsteil/Gemarkung, Straße) _____

oder **Bodenwertniveau** (€/m²) von _____ bis _____

oder **Umkreis** von _____ km zum Bewertungsobjekt

Grundstücksgröße (m²): von _____ bis _____

Auswertezeitraum: von _____ bis _____

weitere Angaben⁷: _____

min./max. Anzahl der Vergleichsobjekte: _____

Mit den Angaben der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses ist keine Aussage über die Verwendbarkeit im Einzelfall verbunden.

⁴ Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte des Landes Brandenburg (Brandenburgische Gutachterausschussverordnung – BbgGAV) vom 12.05.2010 (GVBl. II/10, Nr. 27), geändert durch Verordnung vom 21. September 2017 (GVBl. II/17, Nr. 52)

⁵ z.B. Wohnbauland, Gewerbe, Acker, Wald, Grünland, Gartenland, Ausgleichsflächen, Flächen für erneuerbare Energien...

⁶ Der Erschließungsbeitragszustand ist nur bei Bauland anzugeben.

⁷ z.B. Wasserlage, Eckgrundstück, Sanierungsgebiet, Acker- oder Grünlandzahl, ortsnahe landwirtschaftliche Flächen

Anlage 01 (zu Nummer 2.1)

Für die Auskunft fallen gemäß der Brandenburgischen Gutachterausschuss-Gebührenordnung (Bbg-GAGeBO) Gebühren an.

Die erhaltenen Angaben sind nur zu dem angegebenen Zweck zu verwenden. Bei grundstücksbezogenen Auskünften sind die folgenden Auflagen zu beachten:

- Alle mündlich oder durch Auskunft erhaltenen Angaben sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen zu keinem anderen als dem zur sachgerechten Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck verarbeitet oder zugänglich gemacht werden.
- Entsprechend § 11 Abs. 3 BbgGAV sind die übermittelten Daten im Rahmen der Zweckbindung i.d.R. nur anonymisiert (z. B. ohne Flurstücks- und Hausnummer) weiterzugeben.
- Die Daten sind bis zu ihrer Vernichtung so aufzubewahren, dass Unbefugte keine Kenntnis davon erhalten.
- Die zur Verfügung gestellten Daten sind nach Auswertung (z. B. in einem Gutachten) zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu vernichten; diese Verpflichtung ist auch dann erfüllt, wenn der Sachverständige in Kenntnis eines bevorstehenden Gerichtsverfahrens die Daten erst nach Rechtskraft des Urteils/Vergleichs vernichtet.

Verstöße gegen die vorgenannten Pflichten stellen eine Verletzung der Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) sowie der BbgGAV dar und können nach Art. 83 DSGVO i. V. m. § 41 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), nach §§ 42, 43 BDSG sowie ggf. nach den §§ 31, 32 BbgDSG geahndet werden.

Der aktuelle Nachweis der Sachverständigeneigenschaft

ist in Kopie beigelegt liegt der Geschäftsstelle vor.

Ort, Datum

Unterschrift, ggf. Stempel
